

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 14. Dezember 1979

171. Stück

- 497.** Verordnung: Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika
- 498.** Verordnung: Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika
- 499.** Verordnung: Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika
- 500.** Verordnung: Ermächtigung des Zollamtes Schalkhof zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 501.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und Pfarrwerfen
- 502.** Kundmachung: Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 418/1974 durch den Verfassungsgerichtshof

497. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. November 1979 zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika

Auf Grund des § 58 Abs. 3 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Ansprüche von Staatsangehörigen der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika auf Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG mit Ausnahme des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und des Anspruches auf Abfertigung der Witwenpension ruhen nicht, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika aufhält.

§ 2. Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika auf die im § 1 bezeichneten Leistungen ruhen bei Aufenthalt

des Anspruchsberechtigten in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika nicht, wenn der Versicherungsträger seine Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt hat.

§ 3. Die Ausgleichszulage zu den Pensionen nach dem GSVG bleibt bei der Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung außer Betracht.

§ 4. Bei Anwendung dieser Verordnung sind als Staatsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika die Gebiete anzusehen, in denen die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung gelten.

§ 5. Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 175, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika sind gemäß § 253 GSVG außer Kraft gesetzt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

498. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. November 1979 zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Ansprüche von Staatsangehörigen der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika auf Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem BSVG mit Ausnahme des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und des Anspruches auf Abfertigung der Witwenpension ruhen nicht, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika aufhält.

§ 2. Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika auf die im § 1 bezeichneten Leistungen ruhen bei Aufenthalt des Anspruchsberechtigten in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika nicht, wenn der Versicherungsträger seine Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt hat.

§ 3. Die Ausgleichszulage zu den Pensionen nach dem BSVG bleibt bei der Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung außer Betracht.

§ 4. Bei Anwendung dieser Verordnung sind als Staatsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika die Gebiete anzusehen, in denen die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung gelten.

§ 5. Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Dezember 1970, BGBl. Nr. 393, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika sind gemäß § 240 BSVG außer Kraft gesetzt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

499. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. November 1979 zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika

Auf Grund des § 89 Abs. 3 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Ansprüche von Staatsangehörigen der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika auf Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Leistungen ruhen nicht, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika aufhält.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 sind folgende Leistungen ausgenommen: die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer, die Abfertigung der Witwenpension, die Abfindung, der Knappschaftssold und das Bergmannstreuegeld.

§ 2. Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika auf die im § 1 bezeichneten Leistungen ruhen bei Aufenthalt des Anspruchsberechtigten in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika nicht, wenn der Versicherungsträger seine Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt hat.

§ 3. Die Ausgleichszulage zu den Pensionen nach dem ASVG bleibt bei der Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung außer Betracht.

§ 4. Bei Anwendung dieser Verordnung sind als Staatsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika die Gebiete anzusehen, in denen die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung gelten.

§ 5. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14. März 1956, BGBl. Nr. 63, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 160, außer Kraft.

Weißenberg

500. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. November 1979 über die Ermächtigung des Zollamtes Schalkhof zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

§ 1. (1) Das Zollamt Schalkhof wird ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der

Anlage genannten und für das schweizerische Zollausschlußgebiet Samnaun bestimmten Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Ausgangsabfertigung Bewilligungen in vereinfachter Form bis zu den jeweils bei den einzelnen Warengruppen der Anlage angeführten Beträgen zu erteilen.

(2) Von der Ermächtigung nach Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) zum Gegenstand haben, ausgenommen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Staribacher

			Anlage
Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
1	01.01 A	Pferde, lebend	} 100 000
	01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend	
	01.03	Schweine, lebend	
	01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend	
2	03.01 A 2 b	Karpfen	50 000
3	ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	} 10 000 000
		02.02	
	02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A	von Hasen und Kaninchen	
	ex B	von anderem Wild	
		ausgenommen:	
		von Federwild	
	02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett	
	02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
	16.01	Wurst- und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut	
4	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	} 450 000
	04.03	Butter	
	04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert	
	04.06	Natürlicher Honig	

Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
5	ex 07.01	Gemüse, frisch	} 2 000 000
		ausgenommen: Lauch (Porree), Küchenknoblauch, Oliven und Trüffeln	
	07.02	Gemüse, gefroren	
	08.05 B	Walnüsse	
	08.07 A	Marillen	
	ex 08.07 E	Zwetschken	
	ex 08.10	Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
6	10.01	Weizen und Mengkorn	} 200 000
	10.02	Roggen	
	10.03	Gerste	
	10.04	Hafer	
	10.05	Mais	
	11.01	Mehl aus Getreide	
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet, ausgenommen Reis der Nummer 10.06; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken		
7	15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert	} 500 000
	15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus	
	15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	
	15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	
8	ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe	250 000
9	ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide	} 400 000
		ausgenommen: Schälkleie	
	23.03 A	Ausgelaugte Rübenschnitzel	
	ex 23.03 B	Malzkeime, Schlempe	
10	ex 27.10 A	Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine	} 50 000
		ausgenommen: Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad	
	ex 27.10 B	Testbenzine	
		ausgenommen: Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad	
	27.10 C	Petroleum	
	27.10 D	Gasöle	
	27.10 E	Heizöle	

Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
11	ex 31.03 ex 31.04	Thomasschlacke, gemahlen (Thomasmehl), Superphosphate Kalidüngemittel, mineralische oder chemische ausgenommen: natürliche rohe Kalisalze, Kaliumchlorid, auch rein, Kaliumsulfat mit einem K ₂ O-Gehalt von 52% oder weniger und Schlempekohle	100 000
12	85.15 A 85.15 B ex 90.28	Sendegeräte Kombinierte Sende- und Empfangsgeräte Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen ausgenommen: Fernthermometer und Thermostate, alle diese für Kraft- fahrzeuge; Feuchtigkeitsmeßgeräte	150 000
	ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie z. B. Zeitschalter, Schaltuhren) ausgenommen: Photokopieruhren	
	92.11 B	Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwieder- gabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen)	

501. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Dezember 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und Pfarrwerfen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 99 Katschberg Straße wird im Bereich der Gemeinden Bischofshofen und Pfarrwerfen wie folgt bestimmt:

Die B 99 Katschberg Straße wird im Bereich zwischen km 0,66 (alt) und km 0,78 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergabene Straßentrasse umgelegt.

Der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

502. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Dezember 1979 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 418/1974 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzler am 28. November 1979 zugestellten Erkenntnis vom 18. Oktober 1979, G 17/79—11, ausgesprochen, daß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 418/1974 verfassungswidrig war.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück. Im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.